



HESSISCHER LANDTAG

24. 03. 2020

Kleine Anfrage

Torsten Felstehausen (DIE LINKE) vom 30.01.2020

Entsorgung von FCKW-haltigen, umweltschädlichen Kühlgeräten: FCKW-Entnahme in Hessen – Teil 2

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit 2019 schreibt die EU eine Sammelquote von 65 % für Elektro- und Elektronikaltgeräte vor. Darunter fallen auch alte Kühlgeräte mit den darin enthaltenen Kälte- und Treibmitteln Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), die nicht nur zu den stark ozonschichtschädigenden Substanzen gehören, sondern auch mit einem enormen Treibhauspotential behaftet sind. Die Menge FCKW, die in einem einzigen älteren Kühlschrank enthalten ist, entspricht dem Treibhauspotential von ca. 2,8 Tonnen CO₂-Äquivalenten. Die seit 1995 hergestellten Kühlgeräte sind FCKW-frei, da diese Stoffe in den neuen Produkten verboten wurden. In Deutschland soll durch unsachgemäße Entsorgung hunderttausender alter Kühlgeräte bis zu 1 Mio. Tonnen CO₂ in die Atmosphäre gelangt sein. Dies entspräche dem CO₂-Ausstoß von knapp 360.000 PKW, die je 15.000 km im Jahr fahren.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viel Kilogramm/Tonnen wurden jeweils an FCKW/FKW in den Jahren 2014 bis 2019 bei der Entfernung der Kältemittel aus dem Kühlsystem entnommen? Antwort bitte nach Jahren gegliedert.

In Hessen wurde nachweislich der Entsorgungsnachweise aus den Entsorgungsanlagen für Altkühlgeräte folgende Mengen an Fluorchlorkohlenwasserstoffe insgesamt entsorgt:

Jahr	Menge
2014	68,5 t
2015	54,88 t
2016	40,51 t
2017	39,72 t
2018	50,07 t

Für 2019 liegen diese Daten noch nicht vor.

Eine Unterscheidung, inwieweit diese Stoffe dem Kühlkreislauf oder dem Isoliermaterial entstammen, ist nicht möglich.

Frage 2. Bei wie vielen dieser alten Kühlgeräte wurde im o.g. Zeitraum Treibmittel aus dem Isolierschaum entfernt? Antwort bitte nach Jahren gegliedert.
a) Bei FCKW/FKW-haltigen Geräten?
b) Bei FCKW/FKW-freien Geräten?

Alle Elektroaltgeräte müssen entsprechend dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage zugeführt werden. In diesen Anlagen müssen die im Anhang 4 des ElektroG aufgeführten Stoffe, Gemische und Bauteile entfernt werden. Darunter fallen auch die Kältemittel aus Kühlgeräten sowie das Treibmittel aus dem entsprechenden Isoliermaterial.

Insofern ist davon auszugehen, dass dies bei allen in Hessen erfassten Altkühlgeräten erfolgt ist.

Wiesbaden, 6. März 2020

Priska Hinz